

## Haberkorn Verhaltenskodex (Code of Conduct) für Lieferanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haberkorn Verhaltenskodex für Lieferanten ist ein zentraler Bestandteil unserer Nachhaltigkeitsstrategie, die auf einem wertschätzenden Umgang mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einer verantwortungsbewussten Gestaltung unseres Sortiments sowie auf ressourcenschonenden und effizienten Prozessen beruht.

Durch die konsequente Orientierung an diesen drei Säulen schaffen wir – gemeinsam mit unseren Lieferanten – nachhaltigen Mehrwert für Gesellschaft, Umwelt und das Unternehmen. Die systematische Umsetzung und strikte Einhaltung des Verhaltenskodex betrachten wir als einen Prozess der kontinuierlichen Weiterentwicklung, den wir gemeinsam mit unseren Lieferanten gestalten möchten.

Unser Verhaltenskodex orientiert sich an der UN-Menschenrechtskonvention, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Prinzipien des UN Global Compact. Er definiert unsere Anforderungen, die wir in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Integrität an unsere Lieferanten stellen.

Wir erwarten, dass alle Lieferanten diese Anforderungen erfüllen, an ihre eigenen Unterlieferanten weitergeben und die Einhaltung angemessen sicherstellen. Die Umsetzung des Kodex erfolgt im Rahmen eines laufenden Sorgfaltsprozesses, der Risikoanalysen, Präventionsmaßnahmen und – falls erforderlich – Abhilfemaßnahmen umfasst. Haberkorn behält sich vor, die Einhaltung des Kodex gemeinsam mit den Lieferanten zu überprüfen, etwa durch Gespräche, Selbstauskünfte oder Audits. Für Hinweise auf mögliche Verstöße steht ein vertraulicher Hinweis- und Beschwerdemechanismus zur Verfügung.

**Wir gehen davon aus, dass Sie als unser Lieferant diese Anforderungen erfüllen, und bitten Sie, die Einhaltung des Haberkorn Verhaltenskodex mit der Unterschrift einer oder eines Zeichnungsberechtigten zu bestätigen.**

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerald Fitz CEO  
Haberkorn Holding AG

Hiermit bestätigen wir die Einhaltung des Haberkorn Verhaltenskodex für Lieferanten als Teil der Geschäftsbeziehungen mit Haberkorn.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unternehmen

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Funktion

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## HABERKORN VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

### 1. Einhaltung gesetzlicher, normativer & branchenspezifischer Vorgaben

Unsere Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden nationalen Gesetze und Verordnungen sowie Konventionen, Normen und Branchenstandards in den Bereichen geschäftliche Integrität, Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten. Bei mehreren Alternativen gilt stets die Regelung mit dem höheren Schutzniveau. Darüber hinaus verpflichten sich unsere Lieferanten, sich fortlaufend eigenständig über die jeweils aktuelle Rechtslage und die relevanten regulatorischen Entwicklungen zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Produktkonformität (inkl. konfliktfreier Beschaffung), Zoll- und Warenverkehr (inkl. Ausfuhrkontrollen, Wirtschaftssanktionen und exportkontrollrechtlicher Beschränkungen), fairer Wettbewerb sowie Informationssicherheit und Datenschutz.

Unsere Lieferanten gewährleisten zudem eine ordnungsgemäße finanzielle Verantwortlichkeit, insbesondere durch die Führung vollständiger, korrekter, nachvollziehbarer Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben.

Die vorstehenden Aufzählungen sind als beispielhaft und nicht als abgeschlossen zu verstehen.

### 2. Verbot von Kinderarbeit

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die Regelungen der UN über die Rechte von Kindern zu beachten. Insbesondere verpflichten sie sich zur Einhaltung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung sowie dazu, ausbeuterische Kinderarbeit zu verbieten bzw. unverzüglich Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Darüber hinaus halten unsere Lieferanten die Vorgaben der ILO-Übereinkommen sowie die UN-Kinderrechtskonvention ein. Es dürfen ausschließlich Beschäftigte eingesetzt werden, die das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben. Lieferanten führen dokumentierte Altersüberprüfungen durch und implementieren klare Verfahren zur Verhinderung von Kinderarbeit.

### 3. Verbot von Zwangsarbeit

Niemand wird zur Arbeit gezwungen oder gegen seinen Willen beschäftigt. Der Einsatz von Zwangsarbeit jeglicher Form sowie anderweitig unter physischem oder psychischem Druck verpflichtender Arbeit ist verboten. Alle Beschäftigungsverhältnisse müssen auf freiwilliger Basis beruhen; Freiheit, Würde und Sicherheit der Arbeitnehmenden sind jederzeit zu achten. Lieferanten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass keine Formen von erzwungener Arbeit in ihren Betrieben und Lieferketten vorkommen.

### 4. Schutz vor unmenschlicher Behandlung

Jegliche Form von körperlicher oder psychischer Gewalt, Misshandlung oder unangemessener Disziplinierung ist streng untersagt. Dazu zählen insbesondere Freiheitsberaubung, physische oder psychische Bestrafungen, die Androhung von Gewalt, sexuelle Belästigung sowie jede andere Art von unerwünschtem oder übergriffigem Verhalten. Lieferanten sind verpflichtet, eine Arbeitsumgebung zu gewährleisten, in der Respekt, Fairness und Schutz vor jeglicher Form von Gewalt oder Belästigung jederzeit gewährleistet sind.

### 5. Verbot von Diskriminierung

Unsere Lieferanten erkennen das Recht jeder Person auf Chancengleichheit in allen Aspekten der Beschäftigung an und achten dieses, insbesondere bei Einstellung, Vergütung, Zulassung zu Weiter- und Fortbildung, Beförderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Pensionierung, unabhängig von ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion, Alter, Ehestand, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, politischer Überzeugung oder Gewerkschaftszugehörigkeit.

## **6. Achtung der Vereinigungsfreiheit**

Unsere Lieferanten anerkennen und achten das Recht ihrer Beschäftigten, sich zu versammeln, eine Gewerkschaft zu gründen und Tarifverhandlungen zu führen. Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften werden weder benachteiligt noch bevorzugt und haben die Möglichkeit, ihre repräsentative Funktion am Arbeitsplatz zu erfüllen. In Ländern, in denen das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivvertragsverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, vertritt der Arbeitgeber eine offene Haltung gegenüber der Entwicklung gleichberechtigter Mittel für freie Vereinigungen und Verhandlungen.

## **7. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**

Unsere Lieferanten verpflichten sich im Rahmen der nationalen Bestimmungen und der Branchenstandards, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für ihre Beschäftigten sichere, gesunde und hygienische Arbeitsbedingungen (und – sofern Sache des Arbeitgebers – sichere Wohnbedingungen) zu gewährleisten. Es müssen angemessene präventive Schritte unternommen werden, um Arbeitsunfälle oder Gesundheitsschädigungen, die mit der Arbeit in Verbindung stehen, zu verhindern. Dazu gehört unter anderem regelmäßiges Gesundheits- und Sicherheitstraining für die Beschäftigten. Die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz soll bei einem Vertreter des oberen Managements liegen.

## **8. Arbeitszeiten**

Unsere Lieferanten verpflichten sich dazu, die Arbeitszeiten in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen oder Branchenstandards zu gestalten, wobei stets die Regelung mit dem höheren Schutz für die Beschäftigten Anwendung findet. Überstunden sind jedenfalls freiwillig, dürfen nicht in überhöhtem Maße eingefordert werden und sind entsprechend zu vergüten.

## **9. Faire Vergütung**

Unsere Lieferanten müssen sicherstellen, dass die jeweils national festgelegten Mindestlöhne gewährleistet sind und die gezahlten Löhne, Sozialleistungen, Überstunden und sonstige Zulagenzahlungen mindestens den geltenden Gesetzen oder verbindlichen Tarifbestimmungen entsprechen – je nachdem, welche Vorgabe höher ausfällt. Die Löhne sollen jedenfalls ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Beschäftigten zu decken und ein gewisses frei verfügbares Einkommen zu ermöglichen. Die Löhne müssen in Übereinstimmung mit den lokal üblichen Verfahren ausgezahlt werden. Unberechtigte Abzüge sowie Abzüge als Disziplinarmaßnahme sind unzulässig.

## **10. Verantwortungsbewusster Umgang mit natürlichen Ressourcen**

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie systematisch wirkungsvolle und vorbeugende Maßnahmen zur Reduktion von Umweltauswirkungen setzen. Darunter verstehen wir insbesondere die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen entsprechend den Anforderungen des Pariser Klimaabkommens und den schonenden, effizienten Umgang mit natürlichen Ressourcen. Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen sind auf Basis einer fundierten Analyse bzw. Wesentlichkeitsbetrachtung festzulegen, eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung ist anzustreben. Ebenso sollen Initiativen gefördert werden, die das Umweltbewusstsein bei Kunden, Lieferanten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stärken.

## **11. Unternehmensintegrität und ethisches Geschäftsverhalten**

Unsere Lieferanten verpflichten sich, jeder Form von Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, proaktiv entgegenzuwirken. Zudem sind Interessenkonflikte zu vermeiden und im Falle eines Auftretens offenzulegen. Unsere Lieferanten sind außerdem verpflichtet, entsprechende Richtlinien, Schulungen und Kontrollmechanismen einzuführen, um Korruption im Unternehmen und entlang ihrer Lieferketten zu verhindern.

## **12. Informationssicherheit und Datenschutz**

Unsere Lieferanten verpflichten sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen zu gewährleisten und diese vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

Personenbezogene Daten sind ausschließlich im Einklang mit den anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur für legitime Zwecke zu verarbeiten. Unsere Lieferanten verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen, sicheren und auf das notwendige Maß beschränkten Umgang mit personenbezogenen Daten. Sicherheitsrelevante Vorfälle – insbesondere Cyberangriffe, Datenverluste oder unbefugte Zugriffe – sind der Haberkorn Holding AG unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, geeignete Verfahren einzurichten, die es Mitarbeitenden und Dritten ermöglichen, Rechts- oder Compliance-Verstöße vertraulich und ohne Furcht vor Repressalien zu melden.

### **13. Umsetzung, Dokumentation und Überprüfung**

Unsere Lieferanten verpflichten sich, wirksame Prozesse (z. B. Risikoanalysen, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdemechanismen) zu etablieren. Sie dokumentieren die Einhaltung dieses Kodex und stellen auf Anfrage relevante Nachweise bereit. Haberkorn oder von Haberkorn beauftragte Dritte sind berechtigt, angekündigte oder unangekündigte Überprüfungen durchzuführen. Lieferanten verpflichten sich zudem, den Kodex an Unterlieferanten weiterzugeben und die Einhaltung sicherzustellen.